

Organisations- und Geschäftsreglement der Pensionskasse des Kantons Glarus

(Vom 10. Februar 2006)

Gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. Juni 2005 der Pensionskasse des Kantons Glarus (PK GL) erlässt der Stiftungsrat dieses Organisations- und Geschäftsreglement.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der internen Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten anderen Organe, soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im BVG, in der Stiftungsurkunde oder in anderen Reglementen der Pensionskasse bereits geregelt sind.

Art. 2

Organe

Für die ordnungsmässige Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse sind folgende Organe zuständig:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Organe der Geschäftsführung | Stiftungsrat
Ausschuss
Geschäftsstelle |
| b) Kontrollorgane | externe Kontrollstelle
Experte für berufliche Vorsorge
unabhängiger Investmentspezialist |

II. DER STIFTUNGSRAT

Art. 3

Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat umfasst 12 Mitglieder, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Versicherten bestimmt werden.

Art. 4

Wahl des Stiftungsrates

¹ Die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter) werden durch folgende Instanzen bestimmt:

- | | |
|--------------|---|
| 3 Mitglieder | durch den Regierungsrat |
| 1 Mitglied | durch die Schulpräsidentenkonferenz |
| 1 Mitglied | durch die Geschäftsleitung der Glarner Kantonalbank |
| 1 Mitglied | durch die Geschäftsleitung des Kantonsspitals |

² Die Vertreter und Vertreterinnen der Versicherten (Arbeitnehmervertreter) werden wie folgt gewählt:

Anzahl	als Vertretung	Wahlgremium
2 Mitglieder	der kantonalen Angestellten	Staatspersonalverband
2 Mitglieder	der Lehrpersonen	Kantonalkonferenz
1 Mitglied	der Glarner Kantonalbank	interne Wahl
1 Mitglied	des Kantonsspitals	interne Wahl

³ Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Wahl der Arbeitnehmervertreter erlassen.

Art. 5

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Behördenmitglieder gemäss Kantonsverfassung. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Arbeitgebervertreter scheidern spätestens nach Ablauf der Amtsdauer, in welcher sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Stiftungsrat aus.

³ Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmervertreter endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers und dem Austritt aus der Pensionskasse. Das entsprechende Wahlgremium wählt auf das Datum des Austritts einen Ersatz. Bei Alterspensionierung verbleibt ein Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat.

⁴ Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 6

Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und deren Stellvertretung. Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Arbeitgeberseite und die Stellvertretung die Seite der Arbeitnehmer (oder umgekehrt).

Art. 7

Sitzungen des Stiftungsrates, Akteneinsicht

¹ Der Stiftungsrat führt mindestens vierteljährlich eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.

² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

³ Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann in den Sitzungen des Stiftungsrates Auskünfte über alle Angelegenheiten der Pensionskasse verlangen. Falls ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich an die Geschäftsstelle unter Orientierung des Präsidiums des Stiftungsrates zu richten. Verweigert die Geschäftsstelle die Auskunft oder die Einsichtnahme, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates.

Art. 8 *

Beschlussfassung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird ein Antrag von sämtlichen Arbeitnehmer- oder sämtlichen Arbeitgebervertretern, welche ihre Stimme abgegeben haben, einstimmig abgelehnt, gilt er generell als abgelehnt. In allen übrigen Fällen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag des Ausschusses. Wenn kein solcher vorliegt, hat der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung den Stichentscheid.

³ Abwesende Mitglieder können ihr Stimmverhalten vorgängig schriftlich beim Präsidium des Stiftungsrates deponieren. Ihre Stimmen werden im Abstimmungsresultat berücksichtigt.

⁴ Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

⁵ Zirkularbeschlüsse des Stiftungsrates erfordern für deren Gültigkeit die Einstimmigkeit.

Art. 9

Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und trägt somit die gesamte Verantwortung.

² Er leitet die Pensionskasse nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente, der gesetzlichen Erlasse sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

³ Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsstelle, sofern nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und Weisungen der Stiftung oder die nachfolgenden Bestimmungen dieses Organisations- und Geschäftsreglementes etwas anderes vorsehen.

⁴ Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Einsetzung der anderen Organe
 - Wahl der Mitglieder des Ausschusses
 - Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
 - Wahl der externen Kontrollstelle
 - Wahl des Experten für berufliche Vorsorge
 - Wahl des unabhängigen Investmentspezialisten
- Erteilung der Zeichnungsberechtigung, insbesondere für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- Erlass und/oder Änderung
 - der Reglemente
 - des Anlagereglements und der Anlagestrategie (auf Antrag des Ausschusses)
 - der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen
 - der weiteren allgemeinen Weisungen, z.B. für die operative Führung der Geschäftsstelle
- Festlegung der Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, usw.)
- Beschluss über Fusionen und Teilliquidationen
- Behandlung aller Geschäfte, die dem Stiftungsrat von der Geschäftsstelle und dem Ausschuss vorgelegt werden und die deren Kompetenzen übersteigen
- Behandlung von Eingaben der Versicherten
- Information der Versicherten
- Genehmigung von Dokumenten
 - Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) mit Kenntnisnahme vom Bericht der externen Kontrollstelle
 - Jahresbericht
- Kenntnisnahme von Dokumenten
 - Periodisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
 - Gutachten über Fusionen und Teilliquidationen
 - Berichte des unabhängigen Investmentspezialisten
 - Protokolle und Berichte der anderen Organe der Geschäftsführung
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Kontakt zur Aufsichtsbehörde
- Behandlung und Weiterleitung der Berichte der externen Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge an die Aufsichtsbehörde

- Abschluss von Verträgen mit den angeschlossenen Institutionen

III. DER AUSSCHUSS

Art. 10

Zusammensetzung des Ausschusses

¹ Der Ausschuss wird aus Mitgliedern des Stiftungsrates paritätisch gebildet und setzt sich aus je 2 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

² Bei Bedarf können externe Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 11

Wahl des Ausschusses

Der Ausschuss wird vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12

Konstituierung des Ausschusses

Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und deren Stellvertretung.

Art. 13

Sitzungen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss führt mindestens quartalsweise eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Ausschusses oder deren Stellvertretung mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Durchführung einer Sitzung beim Präsidium oder dessen Stellvertretung jederzeit verlangen.

² Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

Art. 14

Beschlussfassung des Ausschusses

¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit zählt diejenige des Präsidenten oder der Präsidentin und bei deren Abwesenheit jene der Stellvertretung doppelt.

⁴ Über die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll geführt das vom Ausschuss zu genehmigen ist.

⁵ Zirkularbeschlüsse des Ausschusses erfordern für deren Gültigkeit die Einstimmigkeit.

Art. 15

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat
 - Anlagereglement und Anlagestrategie
 - Zinssätze für die jährliche Verzinsung des Vorsorgekapitals (Sparkapital, Arbeitgeber-Beitragsreserve, usw.)
 - Ausarbeitung der allgemeinverbindlichen Merkblätter zu den Vorsorgeleistungen gemäss den Anträgen der Geschäftsstelle
 - Diskussion von Eingaben der Versicherten
- Evaluation geeigneter Bankinstitute, Depotbanken und Vermögensverwalter oder Ersatz derjenigen (einschliesslich Genehmigung der Verträge mit diesen)

- Entscheid über die Ausübung von Aktionärsstimmrechten mit Ausnahme von Fällen, bei welchen mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses einen Beschluss des gesamten Stiftungsrates wünschen
- Bewilligung der Konditionen für Anlagen bei den angeschlossenen Institutionen
- Entscheid über Hypothekarzinsanpassungen
- Kontrolle der Anlageergebnisse sowie Ermittlung und Wertung der Ursachen, welche zur Abweichung vom Benchmark führten in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Investmentspezialisten
- Jährliche Berichterstattung und quartalsweise Orientierung des Stiftungsrates über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg auf der Stufe Anlagekategorie und Gesamtvermögen
- Antrag auf Bildung angemessener Rückstellungen (Schwankungsreserven) zuhanden des Stiftungsrates
- Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes und Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen gemäss dem Kompetenzrahmen
- Genehmigung der Geschäfte gemäss dem Kompetenzrahmen
- Festlegen von Gesundheitsvorbehalten bei Versicherten
- Festlegen des für die Pensionskasse massgebenden Invaliditätsgrades bei Invaliditätsfällen
- Ausarbeiten und Einholen aller erforderlichen Unterlagen für Fusionen und Teilliquidationen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Entgegennahme und Behandlung des Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge
- Stellungnahme zum Bericht über die Risikofähigkeit und zum Bericht der Kontrollstelle zu Händen des Stiftungsrates

IV. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 16

Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit angestellt.

Art. 17

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemässe Führung, Betreuung und Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, dieses Organisations- und Geschäftsreglementes, der Reglemente und Weisungen sowie der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Ausschusses verantwortlich, insbesondere:

- Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes
- Betreuung der Versicherten
- Überwachung der Vermögensanlagen
- Buchführung
- Erstellen der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- Periodische Information des Stiftungsrates; ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg und dem Präsidenten oder der Präsidentin zusätzlich per Telefon zur Kenntnis zu bringen
- Erarbeitung und Bereitstellung von Kennzahlen zur Führungsunterstützung
- Betreuung der Verträge mit angeschlossenen Institutionen
- Überwachung der Entwicklung innerhalb der Pensionskasse sowie allgemein auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge
- Organisation von geeigneten Aus- oder Weiterbildungskursen für die Mitglieder des Stiftungsrates

- Kontaktstelle zum Experten für berufliche Vorsorge und zur externen Kontrollstelle
- Sekretariat des Stiftungsrates und des Ausschusses

Art. 18*Kompetenzrahmen*

	Stiftungsrat	Ausschuss	Geschäftsstelle
Gewährung von ausserreglementarischen Vorsorgeleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes	mit Auswirkung auf das Vorsorgekapital über CHF 0,5 Mio.	mit Auswirkung auf das Vorsorgekapital bis CHF 0,5 Mio.	-
Entscheid über die Behandlung von versicherungstechnischen Grenzfragen in Einzelfällen	Auswirkungen von über CHF 50'000 pro Person oder über CHF 0,5 Mio. für die Pensionskasse	Auswirkungen von über CHF 5'000 bis CHF 50'000 pro Person, sofern die Auswirkung für die Pensionskasse CHF 0,5 Mio. nicht übersteigt	Auswirkungen bis CHF 5'000 pro Person, sofern die Auswirkung für die Pensionskasse CHF 50'000 nicht übersteigt
Entscheid über Kauf, Verkauf und Neubau von direkten Liegenschaftenanlagen in der Schweiz	alle	-	-
Entscheid über Sanierung von Liegenschaften	über CHF 500'000	bis CHF 500'000	
Vorbereitung und Vollzug von Kauf, Verkauf, Neubau und Sanierung von Liegenschaften	-	alle, gemäss Entscheid Stiftungsrat	-
Gewährung von Hypotheken	-	alle, gemäss Reglement	-
Geschäfte in kotierten Wertschriften, Geldmarktanlagen und Derivaten	-	Genehmigung und Kontrolle gemäss Anlagestrategie	-
Anstellungen, Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle	alle	-	-

V. KONTROLLORGANE**Art. 19***Die externe Kontrollstelle*

¹ Die externe Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

² Die externe Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung, des Rechnungswesens und der Alterskonten
- Prüfung der Vermögensanlage
- Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS), der Einhaltung von Weisungen und der Kompetenzordnung
- Jährliche Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates

- Jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
- Information der Aufsichtsbehörde, sofern der Zustand der Pensionskasse dies erfordert

Art. 20

Der Experte für berufliche Vorsorge

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

² Der Experte für berufliche Vorsorge hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Pensionskasse
 - ob sie jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
 - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- Periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
- Periodische Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
- Beratung des Stiftungsrates, des Ausschusses, der Geschäftsstelle und des unabhängigen Investmentspezialisten in allen Fragen der beruflichen Vorsorge

Art. 21

Der unabhängige Investmentspezialist

¹ Der unabhängige Investmentspezialist wird vom Stiftungsrat auf Antrag des Ausschusses gewählt.

² Der unabhängige Investmentspezialist hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachliche Unterstützung des Ausschusses bei der Ausarbeitung der Anlagestrategie
- Überwachung und Beurteilung der Performance der Vermögensverwalter zu Handen des Ausschusses
- Periodische Beurteilung der Risikofähigkeit der Pensionskasse

³ Einzelheiten über die Tätigkeit und die Aufgaben des Investmentspezialisten werden im Anlagereglement geregelt.

VI. BUCHFÜHRUNG UND VERMÖGENSANLAGE

Art. 22

Buchführung

¹ Der Stiftungsrat legt die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung fest.

Art. 23

Vermögensanlage

¹ Der Stiftungsrat legt die Ziele und Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage wie auch die Grundsätze der Loyalität in der Vermögensverwaltung im Anlagereglement fest.

² Die der Pensionskasse zufließenden Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen, wobei eine Verteilung der Risiken und die notwendige Liquidität einzuhalten sind.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVG über die Vermögensanlage.

VII. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 24

Zeichnungsberechtigung

¹ Die Pensionskasse kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden. Handlungsbevollmächtigte gemäss Art. 462 des Schweizerischen Obligationen-

rechtes können nur mit einem im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigten unterschreiben.

² Der Stiftungsrat legt fest, in welchen Fällen die Geschäftsstelle zwecks einer reibungslosen Abwicklung des Tagesgeschäfts mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt ist.

Art. 25

Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Die Pensionskasse schliesst für die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.

Art. 26

Interessenkonflikte und Ausstand

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden dürfen an der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen direkt interessiert sind, nicht mitwirken.

Art. 27

Ausübungen von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Ausschusses melden Mandate und Ämter für Drittgesellschaften oder andere Interessenorganisationen, bei denen eine Interessenkollision gegenüber der Pensionskasse entstehen könnte, dem Stiftungsrat.

² Die Übernahme von Ämtern, Nebenämtern, Mandaten, Nebenbeschäftigungen für Drittgesellschaften oder anderen Interessenorganisationen durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

Art. 28

Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Pensionskasse sowie nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der Pensionskasse, der angeschlossenen Institutionen sowie der Destinatäre, die während der Dauer ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zu ihrer Kenntnis gelangt sind, absolute Verschwiegenheit zu bewahren.

² Externen Auftragnehmern ist die Verschwiegenheitspflicht vertraglich aufzuerlegen, sofern nicht bereits das Gesetz das Berufsgeheimnis ausreichend regelt (z.B. Berufsgeheimnis des Revisors, Bankgeheimnis).

Art. 29

Aktenrückgabe

Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bzw. deren Erben haben bei Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates, ihres Angestellten- oder Auftragsverhältnisses sämtliche Unterlagen und Datenträger zurückzugeben, welche sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat, Träger/Mitglied von anderen Organen bzw. Mitarbeitende erhalten haben.

Art. 30

Inkraftsetzung

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungen des Reglementes:

Stiftungsrat 28.08.2007 Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 (n)